

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **52 (1901)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Zum Redaktor der französischen Ausgabe unserer Zeitschrift am Platze des Herrn Dr. Fankhauser, der vom 1. Januar 1902 an nur noch die deutsche Ausgabe besorgt, wird bestellt: Herr M. Decoppet, Professor der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Zürich.

Von Herrn Prof. Dr. Gayer in München, dem wir als unserm Ehrenmitgliede zum 80. Geburtstage die Glückwünsche unseres Vereins dargebracht hatten, ist eine sehr verbindliche Rückantwort erfolgt. Der verehrte Jubilar nimmt lebhaften Anteil an unsern Bestrebungen zur Hebung des Forstwesens und wünscht, daß der Schweizerische Forstverein in seinem segensreichen Wirken allezeit fortfahren möge.



Mitteilungen.

Einiges über Schutzwaldanlagen auf Privatgrund.

In meinem Gebirgs-Forstkreise, der bei 12,000 ha. Waldfläche nur 15 % öffentliche Waldungen aufweist, gegenüber 85 % Privatwäldern (in einem Amte gar nur 5 % der erstern Sorte), sind in den letzten Jahren verschiedene Aufforstungsprojekte mit Bundessubventionen zur Abrechnung gelangt, welche mich veranlassen, etwas über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.

Ein erstes Projekt war von einem währschafsten Waldsfreunde angemeldet worden. Über die Ausdehnung der Anpflanzung, Einfriedung und Entwässerung war man bald einig. Bei der Wahl der Holzarten gingen die Ansichten jedoch bereits auseinander. Der Privatgrundbesitzer war treuer Anhänger der Kottanne. Die Beimischung von einigen Weißtannen wollte er noch zugeben, dagegen keine Buchen dulden. Schließlich gibt der Gesuchsteller nach, weil gedroht wird, ohne die vorgeschlagene Mischung werde aus dem ganzen Projekte nichts; zum Teil ließ er sich auch belehren. Gleichwohl bekam man das Gefühl, dem betreffenden Grundbesitzer sei ein langsam, aber sicher wirkendes Mittel eingefallen, um später doch einen Wald nach seinem Sinn zu erhalten. Das Forstpersonal kann ja nicht Jahr für Jahr jedem Pflänzchen nachspüren.

Ein anderer Fall, der noch oft vorkommen mag, ist folgender: Das genehmigte Projekt wird durch das Forstpersonal ganz nach Programm ausgeführt. Zum Schutze des schon vorhandenen natürlichen Anfluges